



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Budgetdienst

Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017
Untergliederungsanalyse
UG 44-Finanzausgleich

November 2016



Vorbemerkung zur Untergliederungsanalyse

Mit dieser Analyse gibt der Budgetdienst einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der betreffenden Untergliederung. Die Informationen aus dem BVA-E 2017 werden um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. BFRG, Strategiebericht, Wirkungscontrollingbericht, Beteiligungs- und Ausgliederungsbericht des Bundes) ergänzt um eine umfassende Betrachtung und verschiedene Sichtweisen auf die Entwicklung der Untergliederung zu ermöglichen.

Dabei wird insbesondere auch auf die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt (Geldflussrechnung) und dem Ergebnishaushalt (Ressourcenverbrauch) eingegangen, für die im Wesentlichen die folgenden vier Ursachen ausschlaggebend sind:

- **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, welche erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind.
- **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Rückstellungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen wiederum nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen nur die entsprechenden Abschreibungen auf.
- **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen hinsichtlich Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	4
2	Überblick über die Untergliederung	5
3	Entwicklung der Untergliederung.....	7
3.1	Mittelfristige budgetäre Entwicklung	7
3.2	Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte der Untergliederung.....	9
4	Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017	12
4.1	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	12
4.2	Der Haushalt in ökonomischer Gliederung	16
5	Förderungen.....	18
6	Rücklagen	19
7	Wirkungsorientierung	20
7.1	Überblick	20
7.2	Einzelfeststellungen zu Wirkungszielen.....	20



1 Zusammenfassung

Der Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017 (BVA-E 2017) sieht mit Auszahlungen iHv 962,2 Mio. EUR insgesamt eine Reduktion um 1,4 % gegenüber dem BVA 2016 vor. Deutliche Minderauszahlungen sind bei den Zweckzuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen (-50,0 Mio. EUR) vorgesehen. Gemäß der auslaufenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots werden in der UG 44-Finanzausgleich für 2017 nur mehr Restzahlungen veranschlagt. Dem stehen Mehrauszahlungen in allen anderen Auszahlungsbereichen gegenüber. Aufgrund der Entwicklung der dafür maßgeblichen Abgaben steigen die veranschlagten Auszahlungen insbesondere für die Dotierung des Katastrophenfonds (+20,4 Mio. EUR), für die Zweckzuschüsse an die Länder für die Krankenanstalten (+8,3 Mio. EUR) und für die Bedarfszuweisung an die Länder (+4,0 Mio. EUR). Da die Bedeckung des Katastrophenfonds und die Krankenanstaltenfinanzierung durch Vorwegabzüge aus den öffentlichen Abgaben erfolgen, sind die Auszahlungsveränderungen für diese Positionen jeweils mit den entsprechenden Einzahlungsveränderungen verbunden.

Der neue Finanzausgleich, der mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll, konnte noch nicht im BVA-E 2017 berücksichtigt werden. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich, der noch im Dezember im Parlament beschlossen werden soll, konnte ein Ergebnis erzielt werden. Bei der Zielsteuerung-Gesundheit sollen der Kostendämpfungspfad angepasst bzw. verlängert und die Versorgung der Bevölkerung in multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgungszentren ausgebaut werden. Im Rahmen der Kinderbetreuung wird ein Einstieg in die aufgabenorientierte Finanzierung angestrebt, der Pflegefonds soll verlängert und jährlich um 4,5 % valorisiert werden. Im Bereich der Förderungen soll die Transparenzdatenbank zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und der besseren gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination dienen, bei deren Umsetzung es jedoch bisher immer wieder zu Verzögerungen gekommen ist. Die finanziellen Auswirkungen eines neues Finanzausgleichsgesetzes auf die öffentlichen Haushalte bleiben abzuwarten.



2 Überblick über die Untergliederung

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt der Untergliederung sieht folgende Eckwerte für die Jahre 2014 bis 2017 vor:

Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

in Mio. EUR					
Finanzierungshaushalt					
UG 44 Finanzausgleich	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
Auszahlungen	875,776	897,214	976,037	962,204	-1,4
davon variabel	750,478	740,701	809,974	849,558	+4,9
Einzahlungen	575,766	588,225	570,497	599,132	+5,0
Nettofinanzierungsbedarf	-300,010	-308,988	-405,540	-363,072	-10,5
in Mio. EUR					
Ergebnishaushalt					
Aufwendungen	875,776	897,214	976,037	962,204	-1,4
Erträge	575,766	588,225	570,497	599,132	+5,0
Nettoergebnis	-300,010	-308,988	-405,540	-363,072	-10,5

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017

Die Auszahlungen und Aufwendungen, die sich in der UG 44-Finanzausgleich nicht unterscheiden, sind im BVA-E 2017 um 1,4 % (rd. 13,8 Mio. EUR) niedriger veranschlagt als im BVA 2016. Der Rückgang ist auf sinkende Zuschüsse an die Länder für Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen, die im BVA-E 2017 um 50 Mio. EUR niedriger veranschlagt werden als im Vorjahr. In allen anderen Bereichen kommt es vor allem aufgrund der Aufkommensentwicklung der maßgeblichen Abgaben zu Mehrauszahlungen, die insbesondere für die Dotierung des Katastrophenfonds (+20,4 Mio. EUR), für die Zweckzuschüsse an die Länder für die Krankenanstalten (+8,3 Mio. EUR) und für die Bedarfszuweisung an die Länder (+4,0 Mio. EUR) vorgesehen sind.

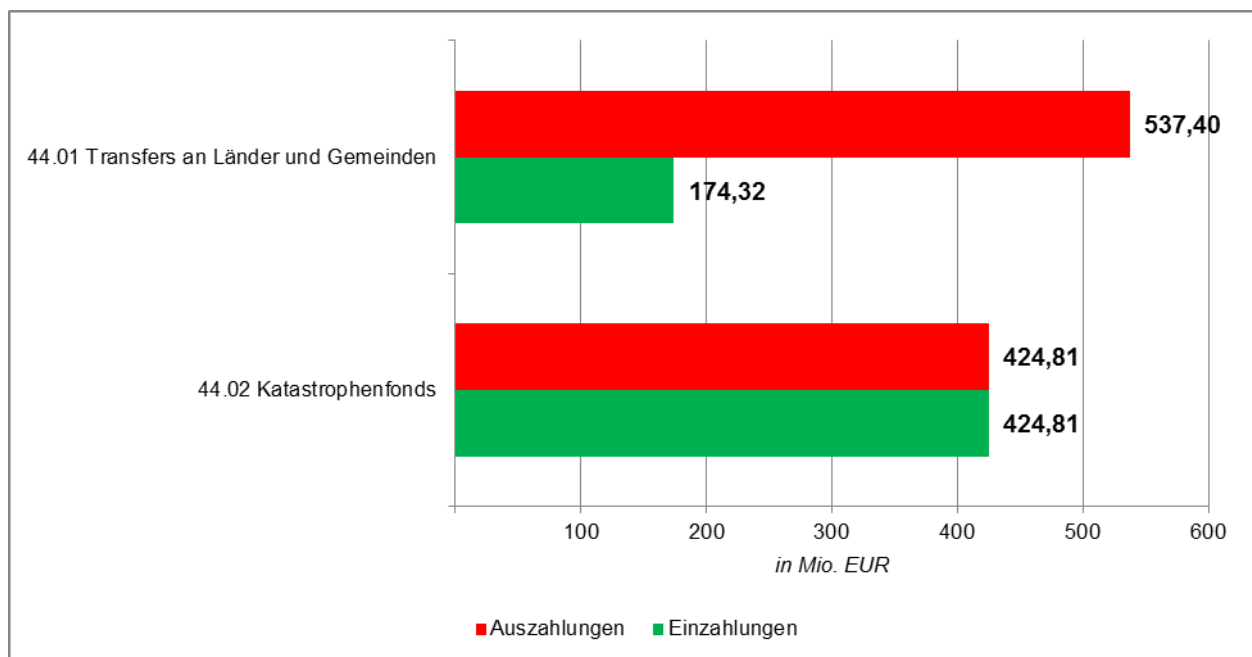


Der Strategiebericht zum BFRG 2017 – 2020 sieht für die Untergliederung die nachfolgenden **Auszahlungsschwerpunkte** vor:

- Über 40% der Auszahlungen entfallen auf den Katastrophenfonds (Volumen jeweils auf Basis 2017: 432 Mio. EUR), mit dem zum einen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und zum anderen die Beteiligung an Ersätzen für Katastrophenschäden finanziert werden. Die weiteren Auszahlungen teilen sich in Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen an die Länder (304 Mio. EUR, z.B. Zweckzuschüsse für Krankenanstalten mit 174 Mio. EUR, für die Wohnbauförderung mit 50 Mio. EUR und Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen mit 30 Mio. EUR als größte Positionen) und an die Gemeinden (233 Mio. EUR, davon Finanzzuweisungen zur Finanzkraftstärkung iHv. 136 Mio. EUR und für Personennahverkehr iHv. 84 Mio. EUR als größte Position).

Die Auszahlungen und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf folgende **Globalbudgets**:

Aus- und Einzahlungen in den Globalbudgets



Quelle: BVA-E 2017



Die UG 44-Finanzausgleich teilt sich in zwei Globalbudgets. Während das GB 44.02-„Katastrophenfonds“ stets ausgeglichen budgetiert wird, trifft dies nur auf einen Teil (Krankenanstaltenfinanzierung) des GB 44.01-„Transfers an Länder und Gemeinden“ zu. Die Einzahlungen der UG 44 stammen dabei jeweils aus Vorwegabzügen aus den öffentlichen Abgaben und werden gleichzeitig in der UG 16-Öffentliche Abgaben als negative Einzahlungen verbucht. Die verbleibenden Auszahlungen werden aus den allgemeinen Budgetmitteln des Bundes bedeckt und verursachen somit einen Nettofinanzierungsbedarf der Untergliederung.

3 Entwicklung der Untergliederung

3.1 Mittelfristige budgetäre Entwicklung

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zu makroökonomischen Größen und zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Finanzierungshaushalt (2013 bis 2020)

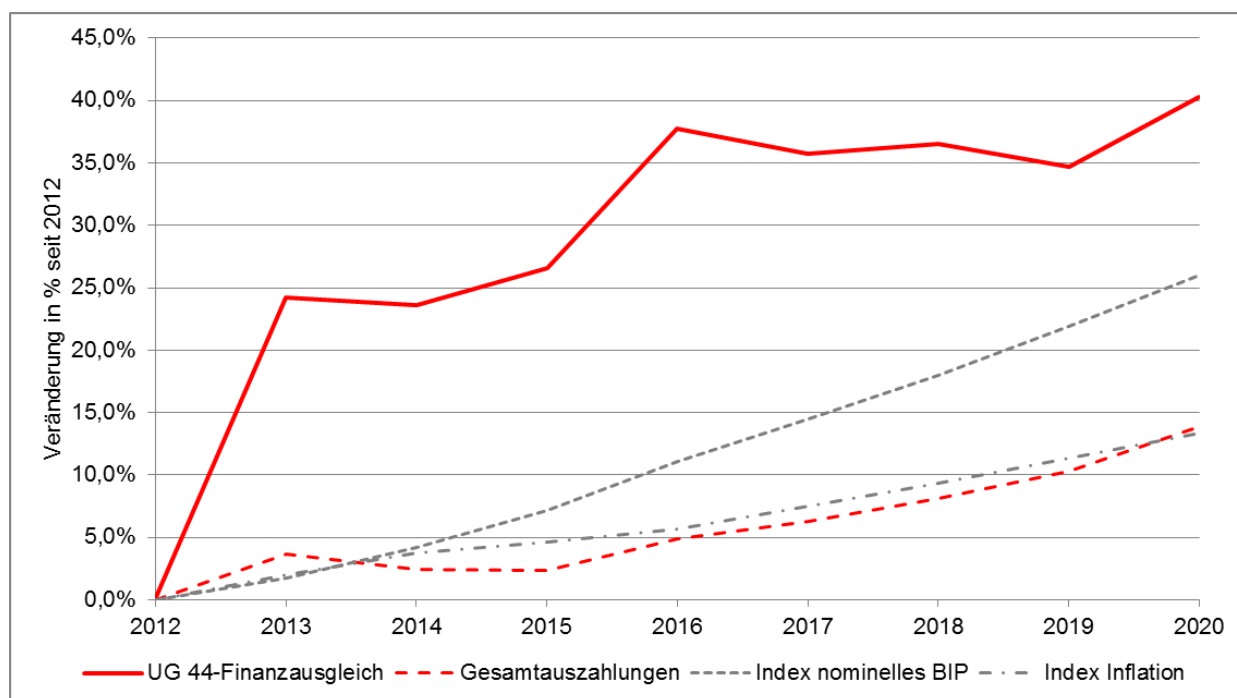
in Mio. EUR								
Finanzierungshaushalt								
UG 44 Finanzausgleich	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	BFRG 2018	BFRG 2019	BFRG 2020
Auszahlungen	880,34	875,78	897,21	976,04	962,20	967,67	954,46	994,11
<i>davon variabel</i>	833,71	750,48	740,70	809,97	849,56	885,03	921,74	961,28
in % der Gesamtauszahlungen	1,16%	1,17%	1,20%	1,28%	1,24%	1,23%	1,19%	1,20%
jährliche Veränderung in %	+24,22%	-0,52%	+2,45%	+8,79%	-1,42%	+0,57%	-1,37%	+4,15%
Einzahlungen	605,75	575,77	588,23	570,50	599,13	n.v.	n.v.	n.v.
in % der Gesamteinzahlungen	0,85%	0,81%	0,81%	0,79%	0,82%	n.v.	n.v.	n.v.
jährliche Veränderung in %	+19,02%	-4,95%	+2,16%	-3,01%	+5,02%	-	-	-
Nettofinanzierungsbedarf	-274,58	-300,01	-308,99	-405,54	-363,07	-	-	-

Quellen: BRA 2013, 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017, BFRG 2017 – 2020

Die Auszahlungen der UG 44-Finanzausgleich belaufen sich im BVA-E 2017 auf rd. 1,2 % der Gesamtauszahlungen, der Anteil sinkt damit gegenüber dem BVA 2016, liegt allerdings über dem Wert von 2013. Der Rückgang gegenüber dem BVA 2016 ist vor allem auf die veranschlagten Überweisungen für Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen. Im BVA 2016 sind Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuungseinrichtungen an Länder iHv 80 Mio. EUR vorgesehen, im BVA-E 2017 nur noch 30 Mio. EUR. Im Jahr 2014 beliefen sich die Zuschüsse auf 80 Mio. EUR, 2015 wurden rd. 95 Mio. EUR ausbezahlt. Beim Katastrophenfonds sind steigende Auszahlungen veranschlagt. Hier kam es im Jahr 2013 zu einem Sondereffekt im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden.



Entwicklung der Auszahlungen (2012 bis 2020)

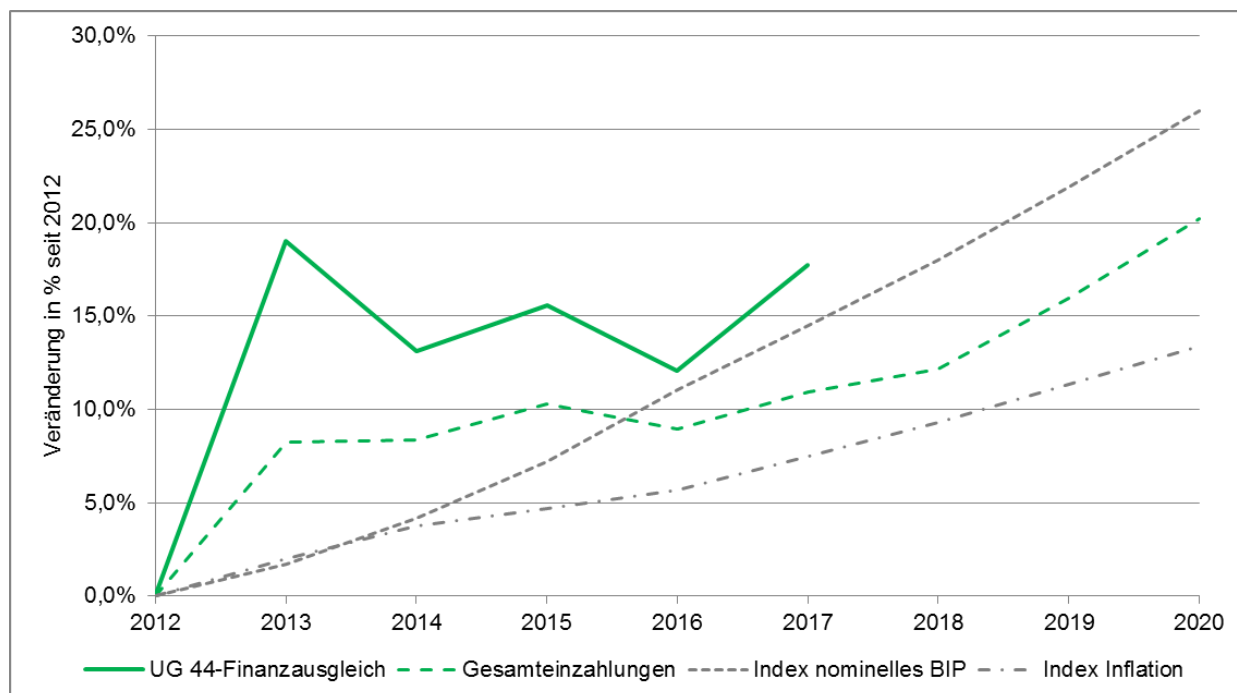


Quellen: BRA 2013, 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017, BFRG 2017 – 2020

Rd. 88 % der Auszahlungen der UG 44-Finanzausgleich sind variabel, weil sich ihre Höhe nach dem Abgabenaufkommen richtet. Die Höhe der fixen Auszahlungen ist hingegen vom Abgabenaufkommen unabhängig. Dazu zählen insbesondere die Zweckzuschüsse an die Länder für die Wohnbauförderung und Kinderbetreuungseinrichtungen.



Entwicklung der Einzahlungen (2012 bis 2020)



Quellen: BRA 2013, 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017, BFRG 2017 – 2020

Die Einzahlungen der UG 44-Finanzausgleich sind seit 2011 etwas stärker gestiegen als die Gesamteinzahlungen des Bundes, im Jahr 2016 sollen sie rd. 0,8 % der Gesamteinzahlungen ausmachen. Der starke Anstieg von 2012 auf 2013 ist in erster Linie auf eine höhere Dotierung des Katastrophenfonds zurückzuführen.

3.2 Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte der Untergliederung

Da Länder und Gemeinden umfangreiche Aufgaben wahrnehmen, aber (insbesondere die Länder) nur wenige eigene Einnahmen haben, erfolgen aus dem Bundesbudget Zahlungen an diese Einheiten in folgenden Formen:

- Ertragsanteile an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt und die gemäß dem Finanzausgleich verteilt werden
- Finanzzuweisungen, die in der Regel – wie die Ertragsanteile – frei verwendet werden können (z.B. die Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung)
- Zweckzuschüsse (z.B. zur Krankenanstaltenfinanzierung)
- Kostenübernahmen (z.B. der Ersatz der Kosten der LandeslehrerInnen)



Grundsätzlich werden diese Zahlungen im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Dieses ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) und ist jeweils zeitlich befristet. Allerdings basiert ein Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden auch auf einer Reihe anderer Regelungen, wie beispielsweise Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Diese sehen vielfach zusätzliche Auszahlungen des Bundes in Politikbereichen vor, in denen ein besonderes Interesse des Bundes besteht, die jedoch in die Kompetenz der Länder oder Gemeinden fallen (z.B. Sachleistungen in der Kinderbetreuung). Die Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Transfers an Länder und Gemeinden aus dem Bundesbudgets, wobei die Transfers an Länder und Gemeinden, die über die UG 44-Finanzausgleich verrechnet werden, grau hervorgehoben sind.¹

¹ Diese Tabelle orientiert sich an der Darstellung im Budgetbericht und umfasst damit bestimmte Transferzahlungen nicht, die überwiegend (aber nicht vollständig) den Ländern und Gemeinden zu Gute kommen, wie etwa die Abgeltung des Mehraufwands für FLAF-Zahlungen (UG 24-Gesundheit und Frauen) oder die Siedlungswasserwirtschaft (UG 43-Umwelt). Gleichzeitig werden die kalkulierten Pensionsversicherungs-Dienstgeberbeiträge als Transfers an die Länder erfasst, stellen aber an sich einen Transfer innerhalb des Bundes dar (Einnahme der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte).



Transferströme an Länder und Gemeinden im Bundesbudget

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017
Transfers an Länder und Gemeinden*	31.269,1	32.609,4	33.913,0	33.514,9	35.213,5
Ertragsanteile Länder (Ab-Überweisung UG 16)**	14.486,7	14.983,5	15.515,7	15.485,4	15.969,7
Ertragsanteile Gemeinden (Ab-Überweisung UG 16)**	8.920,0	9.202,4	9.588,5	9.520,0	9.768,7
Gesundheit und Pflege					
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (Ab-Überweisung UG 16)**	996,3	1.086,4	1.160,5	1.160,0	1.225,0
Zweckzuschüsse Krankenanstalten (KaKuG; Transfer an Bundesfonds UG 24)**	603,9	627,6	641,1	631,4	635,4
Klinischer Mehraufwand (UG 31)	31,1	43,4	68,6	19,6	62,1
DB 44.01.03-Zuschüsse für Krankenanstalten	148,5	150,7	155,1	166,0	174,3
Pflegefonds (UG 21)	214,2	239,8	295,1	349,9	349,9
Bildung und Kinderbetreuung					
UG 30 Personalaufwand Landeslehrer ohne kalkulierte DGB Pensionen (GB 30.02)	3.385,0	3.503,2	3.609,2	3.181,6	3.727,8
UG 30 Kalkulierte Dienstgeberbeiträge Landeslehrer***	244,7	240,3	245,6	256,0	246,3
UG 42 Personalaufwand Landeslehrer (DB 42.02.03)	40,7	41,0	41,0	41,7	42,4
UG 23 Pensionen und Pflegegeld Landeslehrer	1.382,9	1.608,6	1.579,3	1.615,8	1.653,4
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (GB 30.02)	43,1	65,9	96,1	99,0	113,8
Sprachliche Frühförderung (derzeit UG 12, zuvor UG 11)	4,6	4,9	9,9	20,0	20,0
Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (UG 25)	70,0	70,0	64,5	70,0	70,0
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an Länder (DB 44.01.04)	15,0	80,3	95,3	80,1	30,0
Infrastruktur					
U-Bahn-Bau (DB 41.02.02)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
Sonstige Transfers aus UG 41 (v.a. Hochwasserschutz)	42,0	43,7	102,7	55,4	55,6
DB 44.01.02-Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten	79,7	81,2	83,0	81,8	85,4
Sonstiges					
Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. Stellvertreter und Pensionen; UG 10)	4,7	4,8	4,8	4,9	5,8
Kostenersätze Grundversorgung an Länder (DB 11.03.01)*	94,5	115,5	145,7	177,3	471,7
Aktive Arbeitsmarktpolitik (Länder und Gemeinden, DB 20.01.02)	25,5	17,8	18,5	32,8	28,2
Finanzkraftstärkung der Gemeinden (DB 44.01.01)	124,4	128,7	132,0	132,7	136,1
Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse an Länder (DB 44.01.04)	5,4	2,4	30,2	50,9	50,6
Bedarfszuweisungen an Länder (DB 44.01.05)	4,0	9,3	11,6	25,0	29,0
Katastrophenfonds (GB 44.02)	168,1	106,3	84,2	110,6	115,8
Sonstige Transfers aus UG 44	26,3	25,0	31,0	35,0	32,1
Übrige sonstige	29,7	48,9	25,8	33,8	36,5
Transfers von Ländern und Gemeinden	53,0	39,6	64,0	76,0	51,8
davon:					
<i>Kostenersätze Grundversorgung*</i>	7,3	8,1	18,4	42,5	20,0

* Die im Budgetbericht 2017 ausgewiesene Summe der Transfers an Länder und Gemeinden liegt etwas niedriger, da dort bei der Grundversorgung die Kostenersätze der Länder von den vom Bund gezahlten Ersätzen abgezogen werden.

** Diese vier Posten sind in der ökonomischen Gliederung der Ausgaben nicht Teil der Transfers an Länder bzw. Gemeinden.

*** Dieser Posten ist in der ökonomischen Gliederung Teil der Transfers an Länder, stellt aber an sich einen Transfer innerhalb des Bundes (an UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) dar.

Quelle: BVA-E 2017

Den größten Anteil haben die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, die in der UG 16-Öffentliche Abgaben erfasst werden. Aufgrund des Einnahmenentfalls durch die Steuerreform wurde für 2016 ein leichter Rückgang gegenüber 2015 budgetiert, für 2017 wird wieder von einem Anstieg ausgegangen. Die Schwerpunkte der sonstigen Transferzahlungen liegen in den Bereichen Bildung und Krankenanstalten. Der in der Tabelle ausgewiesene massive Anstieg der Zuschüsse für den Personalaufwand der LandeslehrerInnen im Jahr 2017 liegt an der starken Unterbudgetierung dieses Postens im BVA 2016, der nunmehr durch eine Überschreitungsermächtigung bedeckt wird. Die Kostenersätze an die Länder für die Grundversorgung von AsylwerberInnen weisen für 2017 ebenfalls einen sehr starken Anstieg aus, auch hier werden die Auszahlungen jedoch bereits 2016 deutlich über dem budgetierten Wert liegen (Überschreitungsermächtigung in der UG 11-Inneres).



Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sah zunächst eine Gültigkeitsperiode bis 2014 vor, wurde jedoch für zwei weitere Jahre verlängert (BGBl. I Nr. 17/2015) und tritt somit per Ende des Jahres 2016 außer Kraft. Die Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich wurden zwischenzeitlich abgeschlossen, die Detailergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse noch nicht vor.

4 Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017

4.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die nachfolgenden Global- und Detailbudgets:

Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

in Mio. EUR					
Finanzierungshaushalt					
UG 44 Finanzausgleich	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
44 Auszahlungen	875,78	897,21	976,04	962,20	-1,4%
44.01 Transfers an Länder und Gemeinden	477,58	538,28	571,58	537,40	-6,0%
44.01.01 Finanzkraftstärkung der Gemeinden, variabel	128,75	132,03	132,65	136,08	2,6%
44.01.02 Finanzausweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten, variabel	81,22	83,03	81,84	85,36	4,3%
44.01.03 Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel	150,68	155,10	166,03	174,32	5,0%
44.01.04 Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	107,64	156,51	166,06	112,64	-32,2%
44.01.05 Bedarfszuweisung an Länder (variabel)	9,29	11,60	25,00	29,00	16,0%
44.02 Katastrophenfonds	398,20	358,94	404,46	424,81	5,0%
44.02.01 Katastrophenfonds, variabel	380,55	358,94	404,46	424,81	5,0%
44.02.02 Katastrophenfonds, fix	17,65		0,00	0,00	0,0%
44 Einzahlungen	575,77	588,23	570,50	599,13	5,0%
44.01 Transfers an Länder und Gemeinden	151,39	206,68	166,04	174,32	5,0%
44.01.03 Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel	150,68	155,10	166,03	174,32	5,0%
44.01.04 Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	0,71	51,57	0,01	0,01	0,0%
44.02 Katastrophenfonds	424,37	381,55	404,46	424,81	5,0%
44.02.01 Katastrophenfonds, variabel	406,72	381,55	404,46	424,81	5,0%
44.02.02 Katastrophenfonds, fix	17,65		0,00	0,00	0,0%
44 Nettofinanzierungsbedarf	-300,01	-308,99	-405,54	-363,07	-10,5%

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017



GB 44.01-„Transfers an Länder und Gemeinden“

Das GB 44.01 umfasst fünf Detailbudgets, wobei in vier der Detailbudgets die Ein- und Auszahlungen variabel sind. Die Auszahlungen in diesem Globalbudget sinken gegenüber dem BVA 2016 um 6,0 % auf 537,4 Mio. EUR. Der Rückgang ist auf die Entwicklung im DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden (nicht variabel)“ zurückzuführen. In diesem Detailbudget werden neben der Wohnbauförderung die Zuschüsse an die Länder für Kinderbetreuungseinrichtungen, die im BVA-E 2017 um 50 Mio. EUR niedriger veranschlagt sind als im Vorjahr, ausgewiesen.

DB 44.01.01-„Finanzkraftstärkung der Gemeinden (variabel)“: In diesem Detailbudget sind die Finanzzuweisungen an die Gemeinden abgebildet, die den Gemeinden vom Bund als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben gewährt werden. Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Weitere Details sind dem § 21 im FAG zu entnehmen. Die für 2017 veranschlagten Auszahlungen steigen gegenüber dem BVA 2016 um 3,4 Mio. EUR auf 136,1 Mio. EUR an. Die Auszahlungen sind variabel und hängen von der Entwicklung der dafür maßgeblichen Abgaben ab.

DB 44.01.02-„Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten (variabel)“: Der Bund gewährt den Gemeinden Finanzzuweisungen zur Förderung des Personenverkehrs iHv 0,068 % des Aufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel und zusätzlich einen Fixbetrag iHv 32,1 Mio. EUR. Davon entfällt etwa die Hälfte auf die Unterstützung des laufenden Betriebes und die zweite Hälfte auf Investitionen im Nahverkehrsbereich. Details sind dem § 20 FAG zu entnehmen. Gegenüber dem BVA 2016 steigen die Auszahlungen um rd. 3,5 Mio. EUR auf 85,4 Mio. EUR. Dies ist auf den Einzahlungsanstieg bei den maßgeblichen Abgaben zurückzuführen.



DB 44.01.03-„Zuschüsse für Krankenanstalten (variabel)“: Die Länder erhalten zur Krankenanstaltenfinanzierung 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den Gemeindebeitrag an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Ein- und Auszahlungen steigen deutlich um 5,0 % auf 174,3 Mio. EUR an. Dies ist auf den budgetierten Anstieg bei der Umsatzsteuer zurückzuführen, der größtenteils auf den prognostizierten Anstieg des Privatkonsums und auf die erwarteten Mehreinzahlungen aus der Betrugsbekämpfung (Registrierkassenpflicht) zurückzuführen ist.

DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden (nicht variabel)“: In diesem Detailbudget werden die nicht variablen Zweckzuschüsse und Finanzausweisungen an die Länder und Gemeinden veranschlagt. Die für 2017 veranschlagten Auszahlungen sinken gegenüber dem BVA 2016 um 32,2 % auf 112,6 Mio. EUR. Der Rückgang geht auf die deutlich sinkenden Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Länder zurück, deren Grundlage eine auslaufende Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist. Im Vorjahr wurden hierfür Auszahlungen iHv 80 Mio. EUR veranschlagt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots läuft bis 2017, der BVA-E 2017 geht auf 30 Mio. EUR zurück. Für die Wohnbauförderung an Länder werden gem. § 23 FAG Abs. 4c für das Jahr 2017 Auszahlungen iHv 50 Mio. EUR budgetiert (BVA 2016: 50 Mio. EUR). Weitere wesentliche Positionen sind Transferzahlungen an Länder und Gemeinden gem. FAG etwa für Zuschüsse für Theater oder für Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983.

DB 44.01.05-„Bedarfszuweisungen an Länder (variabel)“: Als Teil der Glückspielreform 2010 gewährt der Bund den seinerzeitigen „Erlaubnisländern“ Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien unter bestimmten Voraussetzung eine Bedarfszuweisung, wenn ihre Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe unter ihren jeweiligen Garantiebeträgen liegen. Im Vergleich zum BVA 2016 steigen die veranschlagten Auszahlungen um 4 Mio. EUR auf 29 Mio. EUR. Der Erfolg für 2015 weist Auszahlungen iHv 11,6 Mio. EUR aus.



GB 44.01-„Katastrophenfonds“

Im GB 44.02, das stets ausgeglichen veranschlagt wird, ist gegenüber dem BVA 2016 ein Anstieg der Ein- und Auszahlungen um jeweils 5,0 % auf 424,8 Mio. EUR budgetiert. Das Globalbudget umfasst zwei Detailbudgets, die wesentlichen Entwicklungen auf Detailbudgetebene stellen sich wie folgt dar:

DB 44.02.01-„Katastrophenfonds (variabel)“: Der Katastrophenfonds wurde in erster Linie für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte als Verwaltungsfonds eingerichtet. Vom Budget des Katastrophenfonds entfallen grundsätzlich 73,3 % auf vorbeugende Maßnahmen, 17,8 % auf Abgeltungen von Schäden und 8,9 % auf Zweckzuschüsse an die Länder zur Finanzierung von Feuerwehren. Der Katastrophenfonds wird durch Anteile am Aufkommen an Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Der für 2017 veranschlagte Anstieg ist auf Mehreinzahlungen bei diesen Steuern zurückzuführen (siehe dazu auch die Analyse des Budgetdiensts zur UG 16-Öffentliche Abgaben).

Die Mehreinzahlungen sollen auszahlungsseitig vor allem für die Aufstockung der Mittel zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (+8,2 Mio. EUR) sowie für die im Juni 2016 beschlossene Ausweitung der bestehenden Förderung von Versicherungsprämien (Hagel, Frost) auf Schäden durch ungünstige Witterungsverhältnisse (Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle), für die 7,1 Mio. EUR veranschlagt sind, eingesetzt werden.

Das BFG-E 2017 sieht, wie bereits die BFG der Vorjahre, eine Überschreitungsermächtigung in den Bereichen Wildbach- und Lawinerverbauung und Schutzwasserbau der UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vor, sofern diese durch Mehreinzahlungen aus dem Katastrophenfonds bedeckt ist. Für das Jahr 2017 ist hier, wie bereits 2016, ein Betrag von 32 Mio. EUR vorgesehen, 2013 waren es 25 Mio. EUR, 2014 und 2015 jeweils 19 Mio. EUR. Laut dem BMF-Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen im dritten Quartal sind die entsprechende Mehrein- bzw. -auszahlungen in der UG 42 bzw. in der UG 44-Finanzausgleich im Jahr 2016 bereits eingetreten. In den Jahren 2014 und 2015 wurden diese Mehrauszahlungen im Erfolg jeweils durch Minderauszahlungen auf anderen Positionen (v.a. bei der keinem Ressort zugeordneten Position zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden) mehr als ausgeglichen, sodass der Katastrophenfonds



in diesen Jahren insgesamt einen Überschuss aufwies. Die Überschüsse des Katastrophenfonds fließen grundsätzlich in eine Rücklage, sofern deren Stand 30 Mio. EUR nicht überschreitet. Andernfalls fließen die überschüssigen Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt. Im Jahr 2015 war der zulässige Rücklagenstand zur Gänze erreicht, daher flossen aufgrund eines hohen Überschusses in diesem Jahr 51,6 Mio. EUR an den allgemeinen Bundeshaushalt.

DB 44.02.01-„Katastrophenfonds (fix)“: Für dieses Detailbudget werden keine Auszahlungen veranschlagt, da es nur im Bedarfsfalls dotiert wird. Insoweit die laufende Dotierung und Rücklagen des Katastrophenfonds für die Abgeltung von Schäden nicht ausreichen, kann die Dotierung durch Beschluss der Bundesregierung erhöht, aber maximal verdoppelt werden.

4.2 Der Haushalt in ökonomischer Gliederung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hauptpositionen der Untergliederung nach der ökonomischen Gliederung des Haushalts:

Auszahlungen und Einzahlungen – Hauptpositionen

in Mio. EUR Finanzierungshaushalt					
UG 44 Finanzausgleich	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
Auszahlungen	875,78	897,21	976,04	962,20	-1,4%
Auszahlungen für Transfer	875,78	897,21	976,04	962,20	-1,4%
an Länder	454,88	507,85	551,42	517,02	-6,2%
an Gemeinden und Gemeindeverbände	128,96	114,62	130,75	136,15	4,1%
an Unternehmen	19,82	19,15	20,00	27,10	35,5%
an Einrichtungen des Bundes		0,66	47,86	55,92	16,8%
Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	272,12	254,93	226,01	226,01	0,0%
Einzahlungen	575,77	588,23	570,50	599,13	5,0%
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	0,71		0,00	0,00	0,0%
Einzahlungen aus Transfers	575,05	536,65	570,49	599,13	5,0%
davon					
innerhalb des Bundes	575,05	536,16	570,49	599,13	5,0%
Sonstige Einzahlungen		51,57	0,00	0,00	0,0%
Nettofinanzierungsbedarf	-300,01	-308,99	-405,54	-363,07	-10,5%

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017



Die Auszahlungen in der UG 44-Finanzausgleich bestehen zur Gänze aus Transferaufwand. Vom veranschlagten Transferaufwand iHv 962,2 Mio. EUR entfallen

- 53,7 % auf Transfers an Länder (v.a. Zuschüsse für Krankenanstalten, über Länder abgewickelte Finanzkraftstärkung der Gemeinden, Wohnbauförderung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Katastrophenfonds),
- 29,3 % auf Transfers innerhalb des Bundes (v.a. Überweisungen aus Katastrophenfonds an BMLFUW und BMVIT) bzw. an Einrichtungen des Bundes (v.a. keinem Ressort zugeordnete Mittel aus Katastrophenfonds zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden),
- 14,1 % auf Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände (v.a. Nahverkehrsangelegenheiten, Katastrophenfonds), sowie
- 2,8 % auf Transfers an Unternehmen (Hagel- bzw. Ernteversicherung).

Bei den veranschlagten Einzahlungen iHv 599,1 Mio. EUR handelt es sich zur Gänze um Transfers aus Abgabenanteilen (Dotierung Katastrophenfonds, Umsatzsteueranteil für die Zuschüsse an Krankenanstalten).



5 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Direkte Förderungen

UG 44 Finanzausgleich <i>in Mio EUR</i>	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
Transfers an Unternehmen	19,82	19,15	20,00	20,00	0,0%
Auszahlungen Förderungen	19,82	19,15	20,00	20,00	0,0%

Quellen: Förderungsbericht des Bundes 2014, BVA 2016, BVA-E 2017, HIS

In der UG 44-Finanzausgleich ist lediglich die zweckgebundene Auszahlung an die Hagelversicherung als Förderung spezifiziert, die im BVA-E 2017 mit 20 Mio. EUR veranschlagt wurde.



6 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2014 und Ende 2015 sowie die bis zum dritten Quartal 2016 erfolgten Veränderungen durch Rücklagenentnahmen² aus³. Nach Entnahme der im BVA-E 2017 bereits budgetierten Rücklagenverwendung verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest (der Budgetdienst weist darauf hin, dass sich dieser fiktive Rücklagenrest durch allfällige Rücklagenentnahmen im Vollzug im vierten Quartal 2016 sowie durch eine am Jahresende 2016 vorgenommene Zuführung von positiven Saldenabweichungen zum veranschlagten Nettofinanzierungsbedarf noch verändern wird).

Rücklagengebarung

in Mio. EUR							
Entwicklung des Rücklagenstandes							
UG 44 Finanzausgleich	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Veränderung 31.12.2015 - 30.9.2016	Stand 30.9.2016	Budgetierte RL- Verwendung BVA-E 2017	Rücklagen -rest	Rücklagen- rest in % des BVA-E 2017
Detailbudgetrücklagen	96,40	150,29		150,29		150,29	
Variable Auszahlungsrücklagen	1,74	1,74		1,74		1,74	
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	50,63	73,24		73,24		73,24	
Gesamtsumme	148,76	225,27		225,27		225,27	23,4%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden.

Quellen: BRA 2015, Bericht über die genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen 3. Quartal 2016, BVA-E 2017

Der Rücklagenbestand der UG 44-Finanzausgleich betrug Ende 2015 rd. 225,3 Mio. EUR, wobei sich dieser Betrag zu 66,7 % auf Detailbudgetrücklagen, zu 32,5 % auf zweckgebundenen Rücklagen und zu 0,8 % auf variable Auszahlungsrücklagen aufteilte. Für 2016 und 2017 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.

² In einzelnen Untergliederungen erfolgten auch unterjährige Rücklagenzuführungen von tatsächlichen Mehreinzahlungen gegenüber dem BVA (vgl. § 55 Abs. 3 BHG)

³ Der so ermittelte Rücklagenstand zum 30. September 2016 beinhaltet daher die für 2016 veranschlagten Rücklagenentnahmen sowie die bereits erfolgten Rücklagenentnahmen im Vollzug.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen auf Ebene der Untergliederung im Überblick dargestellt.

In der UG 44-Finanzausgleich gibt es vier Wirkungsziele, durch die die wesentlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung derzeit abgedeckt sind. Das Wirkungsziel 4 spezifiziert durch seine Ergänzungen für den BVA-E 2017 die angestrebten Wirkungen für den Finanzausgleich (einfach, transparent, aufgabenorientiert).

7.2 Einzelfeststellungen zu Wirkungszielen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z.B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit“ wurde im Vergleich zum Vorjahr geändert (Vorjahr: „Nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gewichts“). Dem Wirkungsziel wurden zwei neue Kennzahlen hinzugefügt, die das Gesamtbild ergänzen. Für die neu hinzugekommene Kennzahl 44.1.1 „Gesamtstaatliches strukturelle Defizit“ nimmt sich die Regierung für die Jahre 2016 bis 2018 -0,5 % (nach Herausrechnung der Zusatzkosten für Flüchtlinge) vor. Dieser Wert wäre rückwirkend mit 0,3 % im Jahr 2015 erreicht, wobei in der Erläuterung darauf hingewiesen wurde, dass das gute Ergebnis insbesondere auf Einmaleffekte zurückzuführen war. Im Jahr 2016 wird laut einer aktuellen Prognose (September 2016) unter Berücksichtigung der Kosten für die Flüchtlinge das bereinigte strukturelle Defizit 2016 mit -0,5 % erreicht werden. Die zweite neue Kennzahl (44.1.2) bezieht sich auf die Staatsschuldenquote, die 2015 85,5 % betragen hat. Für die Jahre 2016 wurden die Zielzustände mit 83,2 %, 2017 80,9 % und 2018 79,1 % angegeben.

Das [Wirkungsziel 2](#) „Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern“ steht in engem Zusammenhang mit einem Wirkungsziel des BMFJ zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Im BVA-E 2017 wird vermerkt, dass der Themenbereich „Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots“ in Koordination mit dem BMFJ (UG 25) bearbeitet wird. Nachdem die inhaltliche Steuerungskompetenz im BMFJ liegt beschränken sich die Maßnahmen auf Globalbudgetebene in der UG 44-Finanzausgleich auf die fristgerechte Überweisung der Mittel des FAG an die Länder. Zur Messung der Erreichung dieses Wirkungsziels werden drei Kennzahlen angegeben, von denen zwei im BVA-E 2017 neu



hinzugekommen sind (44.2.2 „Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen“, 44.2.3 „Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen“). Die drei Kennzahlen wurden damit mit jenen aus der UG 25-Familien und Jugend harmonisiert.

Die Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform strebt das BMF im [Wirkungsziel 3](#) an. Die seit dem BVA-E 2017 neue Kennzahl zu diesem Wirkungsziel beinhaltet den „Anteil der zwischen Bund, Länder und Gemeinden inhaltlich harmonisierten Kontobeschreibungen gemäß Kontenplan der Länder und Gemeinden nach VRV 2015“. Nach Einbeziehung von VertreterInnen der Länder und Gemeinden hat das BMF im Einvernehmen mit dem RH die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erlassen. Die Länder und Gemeinden werden ihre Budgets ab dem Jahr 2019 nach den neuen Bestimmungen erstellen (Gemeinden unter 10.000 EinwohnerInnen ab dem Jahr 2020). Das BMF und die Länder und Gemeinden setzen dazu einen wichtigen Umsetzungsschritt, indem die Kontierungsleitfäden harmonisiert werden. Für 2016 wird im Rahmen der Kennzahl eine partnerschaftliche Arbeit an den gemeinsamen Rechnungslegungsstandards angestrebt. Im Jahr 2017 sollen 66 % der Kontenbeschreibungen harmonisiert und im Jahr 2018 soll die Umsetzung zu 100 % erfolgt sein.

Mit der Umformulierung des [Wirkungsziels 4](#) „Erreichung eines einfachen, transparenten und aufgabenorientierten Finanzausgleichs“ wurde eine Präzisierung erreicht. Die umformulierte Kennzahl 44.4.1 trägt den Titel „Gesamtstaatliches Maastricht-Defizit“ und soll den Erfolg des Wirkungsziels messen. Die Ist- und Zielzustände zum letzten Jahr wurden im Wesentlichen nicht geändert und passen zum Titel der Kennzahl des Vorjahres „Einsparungspotential in Mio. EUR“. Als Istzustand wurde für 2014 „Es gilt das – verlängerte – FAG 2008“ und für 2015 „Vorlage des Berichts der Expertengruppe zum Finanzausgleich wurde durch den politischen Lenkungsausschuss auf 2016 verschoben“ angegeben. Für 2016 wird im Zielzustand angegeben, dass ein neuer, einfacher, transparenter und aufgabenorientierter Finanzausgleich mit einem langfristigen Einsparungspotential von 1 Mrd. EUR beschlossen werden soll. 2017 und 2018 soll der neue, einfache, transparente und aufgabenorientierte Finanzausgleich vollzogen und der Zielzustand gemäß ÖStP 2012 von maximal -3 % erreicht werden.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen neu aufbereitet und zusätzlich zu den Budgetangaben die Istzustände für 2013 bis 2015 auch den seinerzeitigen Zielzuständen (aus dem BVA 2015 und dem BVA 2016) gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) bezeichnet. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die künftige strategische Ausrichtung der Kennzahlen angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z.B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit.

Maßnahmen

- Koordinierung der Haushaltspolitik mit Ländern und Gemeinden auf Grundlage des Stabilitätspakts, insbesondere im Österreichischen Koordinationskomitee (ÖKK)
- Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) an (Verwaltungs-)Reformvorhaben mit entsprechenden budgetären Auswirkungen wie beispielsweise der Finanzausgleichsreform
- Durch den Katastrophenfonds werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen sowie Hilfen an von Naturkatastrophen geschädigte private Personen und Unternehmen sowie Gebietskörperschaften finanziert.

Indikatoren

Kennzahl 44.1.1	Gesamtstaatliches strukturelles Defizit						
Berechnungsmethode	Europäische Kommission und Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Das ESGV 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Es werden systematisch und detailliert die volkswirtschaftlich relevanten ökonomischen Vorgänge erfasst und gemessen. Dazu bedarf es sachgerechter Konzepte und Merkmale, um verschiedene Situationen im Wirtschaftsgeschehen beschreiben zu können.						
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen						
Messgrößenangabe	% des BIP						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Zielzustand	-	-	-	-0,5	-0,5	-0,5	
Istzustand	-1,1	-0,6	0,3				
Zielerreichung	-	-	-				
	Die Angaben der Zielzustände sind nach Herausrechnung der Zusatzkosten für Flüchtlinge. Der Zielwert 2016 wurde im Rahmen der BFG-Erstellung 2017 entsprechend der Vorgaben des BKA (Wirkungsorientierungsrichtlinie 2017) nicht geändert. Eine aktuelle Prognose (September 2016) zeigt, dass unter Berücksichtigung der Kosten für Flüchtlinge das bereinigte strukturelle Defizit 2016 auch -0,5% des BIP betragen wird. Unter Berücksichtigung des Spielraums 2017 beträgt das strukturelle Defizit 2017 ebenso nur -0,5% des BIP. Das gute Ergebnis 2015 ist insbesondere auf Einmaleffekte zurückzuführen. Die Veränderung des Istzustandes 2014 (gegenüber den Angaben des BFG 2016) beruht auf den Ergebnissen der von der Bundesanstalt Statistik Österreich und der europäischen Kommission durchgeführten Revisionen. Die Veränderung des Zielzustandes für 2017 (gegenüber den Angaben des BFG 2016) beruht auf dem neuen Datenstand der Kennzahlen (September 2016) aufgrund aktualisierter Prognosen.						



Kennzahl 44.1.2	Staatsschuldenquote					
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Das ESGV 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Es werden systematisch und detailliert die volkswirtschaftlich relevanten ökonomischen Vorgänge erfasst und gemessen. Dazu bedarf es sachgerechter Konzepte und Merkmale, um verschiedene Situationen im Wirtschaftsgeschehen beschreiben zu können.					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen; Statistik Austria bis 2015					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	-	83,2	80,9	79,1
Istzustand	81,3	84,4	85,5			
Zielerreichung	-	-	-			

Kennzahl 44.1.3	Gesamtstaatliches Maastricht-Defizit					
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)					
Datenquelle	Statistik Austria, Notifikation September 2017					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-2,3% des BIP, davon Bund -2,0% des BIP, Länder inkl. Wien -0,4% des BIP, Gemeinden 0,0% des BIP und SV +0,1% des BIP	Entsprechend den Vorgaben des ÖStP	maximal -3,0	maximal -3,0	maximal -3,0	maximal -3,0
Istzustand	-1,4	-2,7	-1,0			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Laut den Berechnungen von Statistik Austria (September-Notifikation 2016) beträgt das Maastricht-Defizit des Gesamtstaates im Jahr 2015 -1,0% (2014: -2,7%). Der Rückgang 2015 gegenüber 2014 ist primär auf den Sondereffekt der Hypo Alpe Adria/HETA zurückzuführen. Die Länder und Gemeinden weisen einen Überschuss von 0,06% und die Sozialversicherungsträger einen Überschuss von 0,08% des BIP auf. Die Zielzustände für 2016, 2017 und 2018 (maximal -3,0%) beziehen sich auf die zulässige höchste jährliche Neuverschuldung gemäß unionsrechtlicher Vorgaben.					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern.

Maßnahmen

- Das Bundesministerium für Finanzen erfüllt seine Aufgabe durch die zusätzliche Finanzierung des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots mit einem Zweckzuschuss von € 52,5 Mio. für das Jahr 2017 gem. der Art. 15a Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots.
- Der Themenbereich "Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots" wird in Koordination mit dem BMFJ (UG 25) bearbeitet.



Indikatoren

Kennzahl 44.2.1	Kinderbetreuungsquoten für unter 3-jährige Kinder					
Berechnungsmethode	Anteil der 0-3-jährigen Kinder in Kinderbetreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria; inkl. Tageselternbetreuung (BMFJ)					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand		Entsprechend der vom BMF abzuschließenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	27,5	30	32	33
Istzustand	25,1	25,9	nicht verfügbar			
Zielerreichung	über Zielzustand	-	-			
	Die Betreuungsquote ist zwischen 2008 und 2014 um rund 12 Prozentpunkte gestiegen und hat im Jahr 2014 25,9% betragen. Die Zahlen für 2015 sind noch nicht verfügbar. Da die Betreuungsquote nur die tatsächlich betreuten Kinder aller unter 3-jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Betreuungsplätzen, sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab.					

Kennzahl 44.2.2	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen					
Berechnungsmethode	Anteil der 0-3-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen)					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	-	62	63	65
Istzustand	60,9	61,6	nicht verfügbar			
Zielerreichung	-	-	-			
	Der Anteil jener Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersgruppe U3) UND die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (Kriterien des Vereinbarkeitsindikators für Familie und Beruf, abgekürzt "VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Ausbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 7 Prozentpunkte gestiegen. Der Zielzustand für 2016 ist demnach so zu lesen, dass 62% der Kinder unter 3 Jahren, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, sich in VIF-konformen Einrichtungen befinden. Die Zahlen für 2015 sind noch nicht verfügbar.					

Kennzahl 44.2.3	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen					
Berechnungsmethode	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen)					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	-	43	45	48
Istzustand	38,9	42,1	nicht verfügbar			
Zielerreichung	-	-	-			
	Der Anteil jener 3-6-jähriger Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (Kriterien des Vereinbarkeitsindikators für Familie und Beruf, abgekürzt "VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Ausbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 21,3 Prozentpunkte gestiegen und hat sich damit verdoppelt. Der Zielzustand für 2016 ist demnach so zu lesen, dass 43% der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, sich in VIF-konformen Einrichtungen befinden. Die Zahlen für 2015 sind noch nicht verfügbar.					



Wirkungsziel 3:

Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform.

Maßnahme

- Unterstützung von Ländern und Gemeinden bei der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Indikator

Kennzahl 44.3.1	Anteil der zwischen Bund, Länder und Gemeinden inhaltlich harmonisierten Kontenbeschreibungen gemäß Kontenplan der Länder und Gemeinden nach VRV 2015					
Berechnungsmethode	-					
Datenquelle	Projektfortschritts-Bericht des BMF					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	-	Partnerschaftliche Arbeit an gemeinsamen Rechnungslegungsstandards mit Ländern und Gemeinden	Der Anteil der zwischen Bund, Länder und Gemeinden inhaltlich harmonisierten Kontenbeschreibungen gemäß Kontenplan der Länder und Gemeinden nach VRV 2015 beträgt 66%.	Der Anteil der zwischen Bund, Länder und Gemeinden inhaltlich harmonisierten Kontenbeschreibungen gemäß Kontenplan der Länder und Gemeinden nach VRV 2015 beträgt 100%.
Istzustand	Wesentliche Fortschritte bei Erarbeitung neuer Haushaltsrechtsvorschriften.	Neue Haushaltsrechtsvorschriften liegen als Entwurf vor.	VRV 2015 wurde im Oktober durch BGBl. I Nr. 313/2015 erlassen. Die Kontierungsleitfäden der Länder sind mit jenem des Bundes nicht harmonisiert, beispielsweise sind Konten unterschiedlich beschrieben.			
Zielerreichung	-	-	-			
	Nach Einbeziehung von Vertretern der Länder und Gemeinden hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erlassen. Die Länder und Gemeinden werden ihre Budgets ab dem Jahr 2019 nach den neuen Bestimmungen erstellen (Gemeinden unter 10.000 Einwohner ab dem Jahr 2020). Spätestens bis dahin müssen sie ihre Budgets auf die 3-Komponenten-Rechnung (doppelte Buchführung) umstellen und somit vergleichbare Angaben über Landes- und Gemeindefinanzen liefern. Das Bundesministerium für Finanzen und die Länder und Gemeinden setzen dazu einen wichtigen Umsetzungsschritt, indem der Kontierungsleitfaden der Länder und jener der Gemeinden mit jenem des Bundes, dort wo es sinnvoll und möglich ist, harmonisiert wird. Ein inhaltlich (harmonisierter) Kontierungsleitfaden der Länder und Gemeinden ist für die Erstellung des ersten Budgets und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der VRV 2015 eine wichtige Grundlage.					



Wirkungsziel 4:

Erreichung eines einfachen, transparenten und aufgabenorientierten Finanzausgleichs.

Maßnahme

- Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs aufgrund der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 bzw des Paktums zum Finanzausgleich.

Indikator

Kennzahl 44.4.1	Gesamtstaatliches Maastricht-Defizit					
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)					
Datenquelle	Statistik Austria, Notifikation September 2017					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand				Neuer, einfacher, transparenter und aufgabenorientierter Finanzausgleich wird mit einem langfristigen Einsparungspotential von € 1 Mrd. beschlossen.	Der neue, einfache, transparente und aufgabenorientierte Finanzausgleich wird vollzogen. Erreichung des Zielzustands gem. ÖStP 2012 von maximal -3%.	Der einfache, transparente und aufgabenorientierte Finanzausgleich wird vollzogen. Erreichung des Zielzustands gem. ÖStP 2012 von maximal -3%.
Istzustand	Es gilt das FAG 2008.	Es gilt das - verlängerte - FAG 2008.	Vorlage des Berichts der Expertengruppe zum Finanzausgleich wurde durch den politischen Lenkungsausschuss auf 2016 verschoben			
Zielerreichung						